



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0278

Marktstabilitätsreserve für das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS): Gültigkeitsverfall von Zertifikaten

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 hinsichtlich des Gültigkeitsverfalls von Zertifikaten in der Marktstabilitätsreserve (COM(2026)0153 - C10--0093/2026 - 2026/0085(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0230/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss Bezugsvermerk 5

Vorschlag der Kommission

nach **Stellungnahme** des
Ausschusses der Regionen²,

² **ABl. C** , , **S. .**

Geänderter Text

nach **Anhörung** des Ausschusses
der Regionen,

Abänderung 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das mit dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates³ im Namen der Europäischen Union geschlossen wurde, angenommene Übereinkommen von Paris trat im November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Geänderter Text

(1) Das auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (**UNFCCC**), das mit dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates³ im Namen der Europäischen Union geschlossen wurde, angenommene Übereinkommen von Paris trat im November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. **Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme der Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des UNFCCC am 13. Dezember 2023 in Dubai verstärkt, bei der die als Tagung der Vertragsparteien**

des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC beschloss, die Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu intensivieren, und den „Konsens der Vereinigten Arabischen Emirate“ annahm.

³ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

³ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet, um das Risiko von Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage auf dem europäischen CO₂-Markt zu mindern und ihn widerstandsfähiger gegen Marktschocks zu machen.

Geänderter Text

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet, um ***dem historischen Überangebot zu begegnen, das sich in dem mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{4a} eingerichteten System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) aufgestaut hatte, und*** das Risiko von Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage auf dem europäischen CO₂-Markt zu mindern und ihn ***dadurch*** widerstandsfähiger gegen

Marktschocks zu machen.

⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1814/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1814/oj>).

4a Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Einer gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 durchgeführten Analyse des ordnungsgemäßen Funktionierens des europäischen CO₂-Marktes und der Marktstabilitätsreserve zufolge sollten Zertifikate in der Reserve oberhalb einer Menge von **400 Millionen Zertifikaten **nicht länger** als ungültig angesehen werden.**

Geänderter Text

(3) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes und der Marktstabilitätsreserve zu gewährleisten und die langfristige Vorhersehbarkeit des Marktes zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass mit den Zertifikaten zu den Klimazielen der Union für 2040 und 2050 beigetragen wird und sie darauf

ausgerichtet werden, und vor dem Risiko von Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten auf dem Markt und in der Marktstabilitätsreserve zu schützen, sollten ab dem 1. März 2027 Zertifikate in der Reserve oberhalb einer Menge von 650 Millionen Zertifikaten als ungültig angesehen werden.

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 - Absatz 1

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 5 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In Artikel 5 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Geltung von Artikel 1 Absatz 5a endet am [bitte Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen].“

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 a (neu)

Beschluss (EU) 2015/1814

Artikel 1 - Absatz 5 a

Derzeitiger Wortlaut

(5a) Sofern die erste gemäß Artikel 3 durchgeführte Überprüfung nicht zu einem anderslautenden Beschluss führt,

Geänderter Text

Artikel 1 a (neu)

Artikel 1 Absatz 5a des Beschlusses (EU) 2015/1814 erhält folgende Fassung:

„(5a) Sofern die erste gemäß Artikel 3 durchgeführte Überprüfung nicht zu einem anderslautenden Beschluss führt,

ist ab dem Jahr 2023 der
400 Millionen Zertifikate
übersteigende Anteil der in der
Reserve befindlichen Zertifikate
nicht länger gültig.

ist ab dem Jahr 2023 **bis zum**
31. Januar 2027 der
400 Millionen Zertifikate
übersteigende Anteil der in der
Reserve befindlichen Zertifikate
nicht länger gültig.

**Ab dem 1. Februar 2027 ist
der 650 Millionen Zertifikate
übersteigende Anteil der in
der Reserve befindlichen
Zertifikate nicht länger
gültig.“**